Schafzuchtverband
Berlin-Brandenburg e.V.
14550 Groß Kreutz, Neue Chaussee 6
Tel/Fax:033207-54168/54169,
e-mail: info@szvbb.de

Zuchtbuch-ordnung

Groß Kreutz, den 11.11.2010

Gliederung

1. Rechtliche Grundlagen:

2. Zuchtbuchabteilungen

3. Eintragungsbestimmungen
3.1 Allgemeine Bestimmungen
3.2. Eintragen von Zuchttieren in das Zuchtbuch
3.3. Änderungen von Eintragungen im Zuchtbuch
3.4. Widerspruchsrecht

4. Kennzeichnung und Identitätssicherung der Zuchttiere und ihrer Nachkommen
4.1. Lämmermarkierung
4.2. Herdbuchnummernvergabe
4.3. Abstammungsfeststellung, Abstammungssicherung und Abstammungsüberprüfung

5. Ablauf der Zuchtbuchführung
5.1. Inhalt des Zuchtbuches
5.2. Stallbuchführung (Führung eines Betriebsherdbuches)
5.3. Ablammmeldung
5.4. Zuchtbuchaufnahme-/Körung
5.5. Abstammungsnachweis/Zuchtbescheinigung
5.6. Ausscheiden eines Zuchttieres/Eigentümerwechsel

6. Zuständigkeit, Pflichten und Rechte
6.1. Zuständigkeiten
6.2. Rechte und Pflichten der Züchter

7. Änderungen, Inkrafttreten
7.1 Änderungen
7.2. Inkrafttreten

Anlagen

Zuchtbuchordnung (ZBO)
des Schafzuchtverbandes Berlin- Brandenburg e.V.

1. Rechtliche Grundlagen:

Das Zuchtbuch wird vom Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg e.V. (weiterhin mit SZV B-B bezeichnet) geführt.

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung sind:

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und der Länder Berlin und Brandenburg,

- die Satzung des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg.

2. Zuchtbuchabteilungen

Das Zuchtbuch ist unterteilt nach den im Zuchtprogramm genannten Schaf- und Ziegenrassen sowie in Abteilungen und Nebenabteilungen.

Hauptabteilung (reinrassige Zuchttiere)	Herdbuch	A1
	Herdbuch-Nebenabteilung	A2
Besondere Abteilung (eingetragen Zuchttiere)	Vorherdbuch	A3
	Vorherdbuch	A4

(Anforderungen: getrennt für Schafe und Ziegen in den Anlage 1)

3. Eintragungsbestimmungen

3.1. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>

Der Zuchtleiter des SZV B-B ist zuständig für die Eintragung eines Zuchtschafes –oder Ziege in das Zuchtbuch der jeweiligen Rasse. Er kann nach der Satzung des SZV B-B § 11, Abs. 6 m, fachkompetente Personen mit der

notwendigen Zuarbeit beauftragen. Dem Zuchtleiter obliegen Kontrolle und Unterschriftsbefugnis.
Der Tierbesitzer muss die Eintragungen des Tieres beantragen.
Der Zuchtleiter oder der/die von ihm Beauftragte stellt fest, ob die Anforderungen für die Eintragung in das Zuchtbuch erfüllt sind.

3.2. Eintragen von Zuchttieren

●Eintragungsfähig im Zuchtbuch des SZV B-B sind grundsätzlich alle Tiere,
- die im Besitz eines Mitgliedes des Verbandes sind
- die den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und den daraus resultierenden Bestimmungen gerecht werden
- und dem jeweiligen Rassestandard sowie den Anforderungen des Zuchtprogramms des SZV B-B entsprechen.

●Eingetragen werden nur solche Tiere, für die ein Abstammungsnachweis einer gemäß Tierzuchtgesetz anerkannten Züchtervereinigung ausgestellt wurde oder deren Eltern im Zuchtbuch einer derartigen Züchtervereinigung eingetragen sind.
●Für Schafe und Ziegen von Rassen, die noch nicht im Verbandsgebiet gehalten werden, muss der Züchter, als Mitglied des SZV B-B, die Erweiterung des Zuchtprogramms um diese Rasse beantragen. Nach Erarbeitung des Zuchtzieles, der Form der Leistungsprüfung und die Zuchtwertfeststellung beantragt der Zuchtverband die Erweiterung des Zuchtprogramms bei der zuständigen Behörde.

●Tiere der gleichen Rasse bzw. Zuchtrichtung aller entsprechenden deutschen Züchtervereinigungen sind grundsätzlich im Zuchtbuch des SZV B-B eintragungsfähig, sofern sie den Anforderungen der ZBO und des Zuchtprogramms dieser jeweiligen Züchtervereinigung entsprechen.

●Tiere, die in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, können nach Maßgabe eingetragen werden: d.h. diese Tiere und ihre Eltern müssen in ein dem Zuchtbuch entsprechendem Register einer im Herkunftsgebiet amtlich anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sein. Für die Eintragung n das Zuchtbuch des SZV B-B werden keine höheren Anforderungen gestellt als für die Tiere, die aus der Bundesrepublik Deutschland stammen.
Die Besitzer derartiger importierten Zuchttiere sind verpflichtet, alle für die Eintragung notwendigen Bescheinigungen beizubringen und ggf. als beglaubigte Übersetzung oder Abschrift der Zuchtleitung vorzulegen.

3.3 Änderungen von Eintragungen im Zuchtbuch

●Im Zuchtbuch des SZV B-B bereits eingetragene Zuchttiere können aus dem Zuchtbuch gestrichen werden, wenn sie nicht oder nicht mehr die An-

forderungen auf Eintragung in eine Abteilung des Zuchtbuches erfüllen (z.B.
- nicht zutreffende Angaben zur Abstammung oder Leistungsprüfung,
- wenn die rassetypischen Mindestleistungen nicht erfüllt werden,
- wenn nach der Eintragung zuchtausschließende Merkmale festgestellt werden),
- wenn Verlust der Kennzeichnung und Nichtnachvollziehbarkeit der Identität.

Wenn anstelle der ursprünglichen Angaben zur Abstammung der Nachweis geführt werden kann, dass die Abstammung auf andere Eltern zurückzuführen ist, die die Anforderungen an die Einordnung in die Abteilungen des Zuchtbuches erfüllen, dann sind die Änderungen im Zuchtbuch auf schriftlichen Antrag einzutragen (siehe auch 4.3.3.). Dem formlosen Antrag müssen die Ergebnisse der Abstammungsuntersuchungen mit dem korrekt zugeordnetem Vater bzw. der Mutter entsprechend Anlage 2 beigefügt sein. Wurde eine Umkennzeichnung eines Zuchttieres vorgenommen, so ist die Veränderung der Kennzeichnung auf schriftlichen Antrag im Zuchtbuch einzutragen. Der Antrag muss die in Anlage 3 dargestellten Angaben enthalten.

●Für die Veränderung von Eintragungen im Zuchtbuch und deren Dokumentation in den Zuchtunterlagen ist entsprechend §3(1) TierZOV der Zuchtleiter verantwortlich. Die ursprünglich ausgestellten Papiere werden eingezogen.

3.4. Widerspruchsrecht

Gegen eine Entscheidung im Rahmen der Eintragung/Streichung von Tieren kann vom Besitzer des/der Tier/e Einspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist innerhalb von 30 Tagen (Frist) schriftlich beim Vorsitzenden des SZV B-B einzureichen, die Entscheidung trifft der Vorstand.

4. Kennzeichnung und Identitätssicherung der Zuchttiere und ihrer Nachkommen

Es sind alle eingetragenen bzw. zur Eintragung anstehenden Zuchttiere und ihre für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Nachkommen so zu kennzeichnen, dass ihre Identität zweifelsfrei festgestellt werden kann Die Tierkennzeichnung stellt eine unabdingbare Voraussetzung der Zuchtarbeit dar.

4.1. Lämmermarkierung

4.1.1. Lämmermarkierung im geburtsnahen Zeitraum

Die Markierung der Lämmer erfolgt innerhalb von 3 Tagen nach deren Geburt durch den Schaf-/Ziegenzüchter so, dass deren **Zugehörigkeit zur jeweiligen Mutter eindeutig** erkennbar ist.
Die Kennzeichnung kann durch Nummern, Buchstaben oder sonstige Zeichen mittels Farbe erfolgen. Sie muss so beschaffen sein, dass sie bis zum Zeitpunkt der Kennzeichnung entsprechend 4.1.2. haltbar bleibt und dass aufgrund der Kennzeichnungsart jede Art von Verwechslungen der Lämmer ausgeschlossen sind.

4.1.2. Stallinterne Kennzeichnung

Die dauerhafte Kennzeichnung aller der zur Zucht eingestellten Lämmer durch den Züchter muss innerhalb von **6 Wochen** nach der Ablammung erfolgen. Sie wird in Form

- einer **Abstammungs-Nummer** (= Herdbuch-Nr. der Mutter und Mehrlingszeichen)
- bzw. einer stallinternen Lammnummer - jeweils im linken Ohr -
- oder einer **Lebensnummer** im rechten Ohr mittels Ohrmarke, Tätowierung oder elektronisch lesbaren Chips vorgenommen.

Überschreitungen der Fristen bezüglich der Punkte 4.1.1. – 4.1.2. werden in den Züchterunterlagen aufgezeichnet und führen gemäß §2(1) Nr. 6 bzw. 7 der TierZOV zum Ausschluss der betroffenen Nachkommen von der Zucht, wenn nicht anderweitig die Abstammung des betreffenden Lammes von den angegebenen Eltern glaubhaft gemacht werden kann.

4.2. Herdbuchnummernvergabe

Die Lebensnummer kann bei der Zuchtbuchaufnahme/Körung (5.4.) der Zuchttiere als Herdbuchnummer anerkannt werden.
Anderenfalls werden den Züchtern die Herdbuchnummern im Zusammenhang mit der Zuchtbuchaufnahme/Körung vom SZV B-B zugeteilt.

4.3. Abstammungsfeststellung, Abstammungssicherung und Abstammungsüberprüfung

4.3.1 Abstammungsfeststellung

Die Abstammung eines Tieres ergibt sich aus den Angaben zu den Eltern in der Ablammliste (siehe Punkt 5.2.)

4.3.2. Abstammungssicherung

Die väterliche Abstammung gilt nur dann als gesichert, wenn ein weibliches Tier innerhalb einer Brunstperiode von demselben Bock gedeckt bzw. mit Samen desselben Bockes besamt wurde.
Der „Gruppensprung“ ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke ein Zwischenraum von **mindestens 10 Tagen** (***besser: 14 Tage***) liegt.

4.3.3. Abstammungsüberprüfung

-Die Abstammungsüberprüfung kann mittels Blutgruppenüberprüfung oder Gentests erfolgen. Dazu ist die Entnahme von Blut- oder Gewebeproben erforderlich. Die entsprechende gutachterliche Aussage erfolgt durch ein anerkanntes Labor.Die Abstammungsüberprüfung wird insbesondere in folgenden Fällen vorgenommen:

a) bei Überschreitung der o.a. Kennzeichnungsfristen,
b) bei begründeten Zweifeln über die angegebene Abstammung,
c) stichprobenartige Untersuchungen auch ohne begründete Zweifel

im Rahmen der Betriebskontrollen nach Tierzuchtrecht

d) bei Nachkommengruppen zur Verwendung für Leistungsprüfungen,
e) bei geforderter Abstammungsüberprüfung für Jungböcke auf Eliten

-In den Fällen a) – c) erfolgt die Abstammungsüberprüfung mütterlicher- und väterlicherseits, im Falle d) und e) väterlicherseits. Im Fall d) ist mindestens von 2 Nachkommen eines Vaters die Vaterschaft zu überprüfen.
Pro Jahr sind mindestens 0,5% * aller Ablammungen des Herdebuchbestandes in die Abstammungsuntersuchungen einzubeziehen.

-Es sind die in Anlage 2 enthaltenen Angaben zu dokumentieren Abweichungen der Untersuchungsergebnisse von den Angaben zur Abstammung werden in den Züchterunterlagen dokumentiert.

-Nachkommen, bei denen Abweichungen von den Angaben zur Abstammung festgestellt worden sind, müssen aus den Abteilungen A1 – A3 gestrichen bzw. von der Eintragung in diese Abteilungen ausgeschlossen werden (siehe Punkt 3.3.).
-Die Kosten für die Identitätssicherung trägt der Tierbesitzer.

4.3.4. Der Besitzer des für die Identitätssicherung benötigten Tieres ist verpflichtet, die Probenahme zu dulden. Anderenfalls muss die Anerkennung der Abstammung im betreffenden Fall versagt werden bzw. kann die Eintragung in das Zuchtbuch des SZV B-B nicht erfolgen.

5. Ablauf der Zuchtbuchführung

Die auf der Grundlage der tierzuchtrechtlichen Vorschriften nachzuweisenden Zuchtbücher/Dateien werden vom SZV B-B oder durch eine von ihm beauftragte Einrichtung geführt. Besonderheiten der Milchschaf- u. Ziegenzucht (u.a. Milchleistungsprüfung) sind in einer gesonderten Arbeitsanleitung zur ZBO geregelt.

5.1. Inhalt des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch enthält für jedes eingetragene Tier mindestens folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters (§3(1)Nr.1 TierZOV)
- Kennzeichnung des Zuchttieres, Geschlecht, Geburtsdaten, Eltern, Großeltern
  (im Falle der Herkunft aus dem Embryotransfer Angabe der genetischen Eltern sowie der Testergebnisse der Abstammungsüberprüfung)
- Leistungsnoten für Wolle, Exterieur, Bemuskelung (Euternote bei Milchschafen und Ziegen), Ergebnisse der Eigenleistungs- und Nachkommenschaftsprüfung

- Ablammdatum, Vater der Lämmer
- Ablammung, getrennt nach lebenden und toten Lämmern,
- Abgangsdatum und Ursache, bei Verkauf Anschrift des Käufers
- Datum ausgestellter Zuchtbescheinigungen

5.2. Stallbuchführung (Führung eines Zuchtbuchauszuges als Betriebsherdbuch)
Das Stallbuch ist ein mittels eines EDV-Herdbuch-Programm erstelltes Dokument als Übersicht über alle im Zuchtbetrieb gehaltenen weiblichen Zuchttiere. Es kann jährlich von der Herdbuchstelle des SZV B-B ausgefertigt werden.

Das Stallbuch enthält mindestens folgende Angaben:
- Kennzeichnung des Zuchttieres, Geburtsdaten, Eltern
- Leistungsnoten für Wolle, Exterieur, Bemuskelung (Euternote bei Milchschafen und Ziegen),
- Deck-, Ablammdatum, Vater der Lämmer
- Ablammung, getrennt nach lebenden und toten Lämmern,
- Abgangsdatum und Ursache, bei Verkauf Anschrift des Käufers
- Datum der Ausstellung des Zuchtbuches

5.3. Ablammmeldung

- Der Züchter/Halter des weiblichen Zuchttieres hat die Ablammung auf einer Ablammliste (mittels eines Herdbuch-Programm erstelltes Formular) innerhalb von **spätestens 56 Tagen nach der Ablammperiode** (Ablammdatum des letzten Zuchtschafes bzw. –ziege in der Ablammperiode) der Geschäftsstelle bzw. der Herdbuchstelle für Schafe und Ziegen schriftlich zu melden. . Im Falle der Freischaltung eines züchterspezifischen Internetzugangs zum Herdbuchprogramm kann der Züchter die Ablammdaten direkt eingeben. Die Herdbuchstelle ist unmittelbar nach Abschluss der Eingabe zu informieren. Die endgültige Datenübernahme in das Herdbuchprogramm erfolgt erst nach erfolgter Prüfung durch den Herdbuchführer.

• Die Ablammmeldung muss der Mutter zugeordnet mindestens enthalten:
- Geburtsdatum und Geschlecht der Lämmer (incl. Totgeburten und Verlammungen)
- Vater des Lammes/der Lämmer
- Kennzeichnung des Lammes/der Lämmer
- Datum von Verendungen (bis zum 42. Lebenstag)
- nicht gelammte Muttertiere, sind mit „güst“ zu kennzeichnen

Bei Anwendung einer rechnergestützten Vernetzung der Zuchtbuchführung kann zukünftig die Möglichkeiten des Selbsteintrages von Ablammdaten eingeräumt werden. Dies wird in einem Anhang der ZBO gesondert geregelt.

Fristüberschreitungen werden in den Züchterunterlagen dokumentiert. In solchen Fällen erfolgt eine nachrangige Durchführung der Leistungsprüfung (Einstufung der Nachzucht) sowie die nachrangige Erstellung des aktualisierten Stallbuches.

5.4. Zuchtbuchaufnahme-/Körung

Die Körungen der Schaf- bzw. Ziegenböcke werden verbandsintern durchgeführt. Die Zusammensetzung der Körkommission bestimmt der Zuchtleiter in Abstimmung mit dem Vorstand.
Die Aufnahme in das Zuchtbuch (Herdbuchaufnahme der Schafe/Ziegen) erfolgt jährlich. Sie wird durch den Zuchtleiter oder dessen Beauftragten vorgenommen. Die Einstufung der Tiere erfolgt in die Wertklassen I bis IV. Das Ergebnis wird in einem Protokoll/Katalog dokumentiert und in der Zuchtbescheinigung vermerkt.

5.5. Abstammungsnachweis/Zuchtbescheinigung

Zuchtbescheinigung: Eine auf Anfrage des Tierbesitzers ausgestellte Urkunde des Zuchtverbandes für gekörte Schafböcke und ins Herdbuch aufgenommene weibliche Zuchtschafe.

Die Zuchtbescheinigung enthält mindestens folgende Angaben:

- Name der Züchtervereinigung und die Abteilung des Zuchtbuches
- Art der Kennzeichnung, Kennzeichnung und wenn vorhanden der Name des Tieres mit Angabe von Geburtsdatum, Rasse und Geschlecht (gemäß Entscheidung 90/258 EWG)
- Abstammung des Tieres für mindestens zwei Generationen (Zuchtbuchnummer, Name) - ausgenommen: Vorherdbuchtiere
- Eigenleistung und Wertklasse des Tieres sowie die Leistungen und Zuchtwertschätzergebnisse der Vorfahren für zwei Generationen
- Genotypisierungen - soweit bekannt - (ohne Gewähr)
- Namen von Züchter und Besitzer des Tieres sowie deren/dessen Anschrift
- Ort und Datum der Ausstellung und der Leistungsprüfung sowie die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen

Die Angaben müssen dem aktuellen Stand am Tage der Ausstellung der Zuchtbescheinigung entsprechen.
Ein Abstammungsnachweis kann für ungeprüfte Zuchttiernachkommen vom Zuchtverband erstellt werden. Es hat bis auf die Leistungsangaben den gleichen Inhalt wie eine Zuchtbescheinigung.

5.6. Ausscheiden eines Zuchttieres/Eigentümerwechsel

Jeglicher Zugang, Abgang bzw. Eigentümerwechsel eines Zuchttieres ist

dem SZV B-B **unaufgefordert und sofort durch den Tierbesitzer** bekannt zu geben:

- Abgang durch Tod/Schlachtung
- Abgang durch Verkauf des Tieres
- Sonstiges Ausscheiden aus der Zucht
  (siehe Anlage 4- ersatzweise auch Ablichtung des Begleitscheins nach VVO, falls Einzeltierkennung aufgeführt)

Der SZV B-B aktualisiert daraufhin das Herdbuch.

6. Zuständigkeit, Pflichten und Rechte

6.1. Zuständigkeiten

Der Vatertierhalter bzw. Besamer und das Mitglied des Zuchtverbandes als Halter/Besitzer des Tieres:

- für die Richtigkeit der Daten hinsichtlich Bedeckung bzw. Besamung;

Der Züchter:

- für die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere und Lämmer (4.1.1. und 4.1.2.)
- für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Demnach hat er alle Zuchtbuchunterlagen und Bescheinigungen, die ihm mit Eintragungen vom SZV B-B zugeschickt wurden, zu überprüfen. Alle Fehler sind der Geschäftsstelle unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft.

Die Geschäftsstelle des SZV B-B oder dessen Beauftragter:

- für die ordnungsgemäße Aufnahme der Zuchttiere in das Zuchtbuch
- für die ordnungsgemäße Eintragung der Melde- und Leistungsdaten in das Zuchtbuch
- ggf. für die Einleitung und Durchführung zusätzlicher Maßnahmen der Identitätsfeststellung

Der Zuchtleiter:

- für eine ordnungsgemäße Führung des Zuchtbuches und Überwachung der Einhaltung der ZBO
- für die Sicherung der Daten vor unbefugtem Zugriff durch geeignete Maßnahmen - insbesondere bei Zuchtbuchführung auf der Grundlage von maschineller Datenverarbeitung sowie bei Vernetzung.

Die Leistungen innerhalb der Zuchtarbeit des SZV B-B sind gebührenpflichtig. (Anhang 2. 4.: „Gebührenordnung“)

6.2. Pflichten und Rechte der Züchter

Die Züchter haben die Pflicht, die Bestimmungen der ZBO und die Satzung des SZV B-B einzuhalten. Insbesondere sind sie verpflichtet:

a) in ihrem Zuchttierbestand die vom Tierzuchtgesetz vorgeschriebenen

Leistungsprüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,

b) dafür zu sorgen, dass die unter 5.2. genannten Daten wahrheitsgetreu registriert werden,
c) bei Verlust von Ohrmarken, die sofortige Nachkennzeichnung durchzuführen und der Herdbuchführungsstelle baldmöglichst bekannt zu machen (s. P. 3.3.),
d) den Eigentümerwechsel von Zuchttieren außerhalb von Verkaufsveranstaltungen der Geschäfts-/Herbuchführungsstelle unverzüglich zu melden (5.6.),
e) für eine ordnungsgemäße und hygienisch einwandfreie Haltung der Zuchttiere zu sorgen.

Bei Verstößen gegen diese ZBO kann die Herdbuchzucht durch Beschluss des Vorstandes des SZV B-B aberkannt werden.

Die besonderen Rechte der Mitglieder sind in der Satzung § 8 genannt. Dazu gehört insbesondere das Recht zur Nutzung aller Einrichtungen und Maßnahmen des SZV B-B.

7. Änderungen, Inkrafttreten

7.1. Wesentliche Änderungen dieser ZBO sind der Anerkennungsbehörde gemäß Tierzuchtgesetz in der geltenden Fassung anzuzeigen bzw. die Anerkennung zu beantragen.

7.2. Diese ZBO des SZV B-B löst die Fassung vom 04.11.2004 ab und tritt nach erfolgter Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 11.11.2010 in Kraft.

Anlage 1: Unterteilung des Zuchtbuches

1.1. **Zuchtbucheinteilung - Schafe -**

	Abteilung	**Anforderungen**
<u>Hauptabteilung</u> **Reinrassige Zuchttiere**	**Herdbuch A 1**	a) <u>Eltern und Großeltern</u> in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen b) Ergebnisse der Leistungsprüfungen Vorhanden c) Vermerk „gekört“ d) mindestens 5 für äußere Erscheinung und Wollqualität
	Herdbuch- A 2 **<u>Nebenabteilung</u>** *(nicht gekört)*	a) <u>Eltern und Großeltern</u> in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen, b) die Bedingungen der Abt. 1, Punkt b – d werden nicht erfüllt
<u>Besondere Abteilung</u> **Eingetragene Zuchttiere**	**Vorherdbuch A 3**	a) <u>nur die Eltern</u> sind im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen b) wie A 1 b) bis d)
	Vorherdbuch A 4	a) <u>keine Abstammung</u>, bzw. nur ein Elternteil bekannt b) rassetypische Merkmale c) Teilnahme an den vorgeschriebenen Leistungsprüfungen

1.2. Zuchtbucheinteilung - Ziegen -

	Abteilung	**Anforderungen**

<u>Hauptabteilung</u> **Reinrassige Zuchttiere**	**Herdbuch**	A1	a) <u>Eltern und Großeltern</u> in einem Zuchtbuch derselben Rasse Eingetragen b) <u>Ergebnisse der vorgeschriebenen</u> Leistungsprüfungen liegen vor c) <u>weibl. Tiere</u> mind. die Note 5 für die Bewertung der - äußeren Erscheinung, - Rahmen und - Euter, bei Angoraziegen zusätzlich - Note für die Wollqualität d) <u>männl. Tiere</u> mit Zuchtbescheinigung mind. die Wertklasse I oder II
	Herdbuch-- <u>Nebenabteilung</u> *(nicht gekört)*	**A2**	a) <u>Eltern und Großeltern</u> in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen, b) die Bedingungen der Abt. 1 b) bis d) werden nicht erfüllt
<u>Besondere Abteilung</u> **Eingetragene Zuchttiere**	Vorherdbuch	**A3**	a) <u>beide Eltern</u> im Zuchtbuch eingetragen b) wie Abt. 1 b) bis d)
	Vorherdbuch -	**A4**	a) das Tier entspricht dem Zuchtziel der Rasse, <u>mindestens ein Elternteil ist nicht bekannt</u>. b) weibl. Tiere mind. die Note 5 für die Bewertung der äußeren Erscheinung, Rahmen u. Euter, bei Angoraziegen zusätzlich die Note der Wollqualität. c) bei männl. Tieren muss aus der Zuchtbescheinigung ersichtlich sein, dass das Tier gekört und in die Wertklasse I oder II eingestuft ist.

<u>Anlage 2</u>

Dokumentation von Angaben im Rahmen der Abstammungsuntersuchung bei Schaf und Ziege

Nachkomme		**Vatertier**	**Mutter**
Kennzeichnung / Art der Kennzeichnung (Tät./ Ohrm. /elktr.Ohrm./ Bolus):	Name des Probenehmers:	HB- Nr.	HB- Nr.
Name des Tieres (falls vorhanden):	Züchter	Züchter	Züchter
HB- Nr. (falls bereits vorhanden):	Art der Probe (Blut/ Gewebe)		
Geburtsdatum:	Datum der Untersuchung:		
Rasse :	Unters.- Nr.	Unters.- Nr.	Unters.- Nr.
Geschlecht:			
Besitzer:			

Ergebnis: Aussage zu Ausschluss/ Nichtausschluss der Abstammung

Anlage 3

Antrag auf Veränderung der Eintragung in das Zuchtbuch aufgrund von Umkennzeichnungen

Züchter :

ursprüngliche Herdbuch-Nr. :

Datum der Umkennzeichnung :

	verbliebene Zweitkennung	neue Kennzeichnung
Nummer am Tier		
- Art der Kennz*.:		
Tätowier.	☐	☐
Ohrmarke	☐	☐
elektr. KZ >elktr. OM	☐	☐
>Bolus	☐	☐

**zutreffendes ankreuzen*

Anlage 4

Meldung von Zu- und Abgängen zum Zuchttierbestand

Züchter :

Herdbuch-Nr. :

Datum des Zu- oder Abgangs :

Zugang*	**Abgang**
	Abgangsursache:
☐	- Verendung * ☐
	- Schlachtung* ☐
Herkunftsadresse:	-Verkauf* ☐ Adresse Käufer:
	- sonstiger* ☐

*Zutreffendes ankreuzen

Unterschrift des Züchters: ……